

Informationen zur Freistellung in einzelnen Fächern des allgemeinbildenden Bereichs (Deutsch und Gemeinschaftskunde) der Berufsschule bei entsprechender Vorbildung/Zweitausbildung

Verwaltungsvorschrift „Dauer und Erfüllung der Berufsschulpflicht“ vom 14. November 2001 Az.: 51-6601.40/117:

II.2. Schüler, die die Hochschulreife oder die Fachhochschulreife besitzen, können zu Beginn des Schuljahres auf Antrag in einzelnen Fächern des allgemeinen Lernbereiches ausnahmsweise vom Unterricht freigestellt werden, sofern dies aus pädagogischen Gründen (z.B. mangels Differenzierungsmöglichkeiten im Unterricht) zweckmäßig ist. Auf Antrag kann der Schüler an der Abschlussprüfung in einem solchen Fach teilnehmen; in diesem Fall zählen für die Feststellung des Prüfungsergebnisses nur die Prüfungsleistungen.

II.3. Bei einer Zweitausbildung gilt Ziffer 2 entsprechend.

Auszubildende, die obige Voraussetzungen erfüllen, können sich auf Antrag (Formular bei der Fachlehrkraft) vom Unterricht in Deutsch und/oder Gemeinschaftskunde freistellen lassen. Der Antrag auf Freistellung ist **jedes** Schuljahr über das Sekretariat bei der Schulleitung innerhalb der ersten **drei** Schulwochen (bei Blockunterricht entsprechend ab Blockbeginn) einzureichen. Grundlage der Entscheidung über die Freistellung sind ausschließlich pädagogische Gründe. Die Entscheidung wird dem Auszubildenden schriftlich über die Klassenlehrkraft mitgeteilt. Bis zur endgültigen Entscheidung ist der Unterricht im jeweiligen Fach zu besuchen.

Hinweise zum Unterricht und zu den Folgen der Freistellung:

- Die Freistellung erfolgt immer nur für das laufende Schuljahr. Bei Schulwechseln obliegt die Entscheidung allein der aufnehmenden Schule.
- In den Fächern des allgemeinbildenden Lernbereichs werden in der Berufsschule berufsbezogene Inhalte vermittelt, die sich deutlich vom allgemeinbildenden Vorwissen unterscheiden.
- Der Ausbildungsbetrieb wird über die Freistellung informiert. Die/der Auszubildende muss aufgrund der verminderten Unterrichtsstundenzahl eine Regelung hinsichtlich der Arbeitszeit mit den Auszubildenden treffen; u. U. müssen die nicht besuchten Unterrichtsstunden im Betrieb als reguläre Arbeitszeit abgeleistet werden.
- Das Abschlusszeugnis der Berufsschule wird ohne Noten in den nicht besuchten Fächern (D/GK) ausgegeben. Ein Hinweis auf die geltende Verwaltungsvorschrift erfolgt unter den Zeugnisbemerkungen. Bei einer Bewerbung kann die Freistellung von Arbeitgebern als Desinteresse interpretiert werden.
- Da die in Frage kommenden Auszubildenden i. d. R. gute Vorkenntnisse in diesen Fächern haben, verzichten sie darauf, durch gute Leistungen ihren Gesamtdurchschnitt im Berufsschulabschlusszeugnis zu verbessern.
- Nur auf rechtzeitigem Antrag (mind. 4 Wochen) vor der Abschlussprüfung kann an der Prüfung in Deutsch und/oder Gemeinschaftskunde teilgenommen werden. Für die Feststellung des Prüfungsergebnisses zählen ausschließlich die Prüfungsleistungen. Diese werden als ganze Noten in das Abschlusszeugnis aufgenommen. Im Falle der Freistellung besteht kein Anspruch auf eine Vorbereitung auf die Berufsschulabschlussprüfung für die Fächer Deutsch und/oder Gemeinschaftskunde.

Der Antrag ist vom Auszubildenden zu unterschreiben. Der Ausbildungsbetrieb muss die Kenntnisnahme dieses Informationsblattes vor der Abgabe im Sekretariat der Alfons-Kern-Schule bestätigen. Die Schulleitung entscheide in Absprache mit den Fachlehrern. Die Entscheidung wird über den Klassenlehrer innerhalb von 8 Wochen mitgeteilt.